

## Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen beantragt:

### ⇒ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** (gilt nicht für Kinder, die einen Kindergarten besuchen)

Für ein Schuljahr erhalten Sie insgesamt 150,00 € pro Kind. Die Auszahlung des Geldes erfolgt dabei in zwei Raten. Zum 1. August eines Jahres werden Ihnen 100,00 € und zum 1. Februar eines Jahres 50,00 € auf Ihr Konto überwiesen.

Bei Einschulung und ab dem 15. Geburtstag ist eine aktuelle Schulbescheinigung beim Familien- und Kinderservicebüro einzureichen.

### ⇒ **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung**

Die Kostenübernahmeerklärung für die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird direkt an die im Antrag genannte Schule bzw. Kindertageseinrichtung versandt, soweit dem Familien- und Kinderservicebüro bekannt ist, dass in dieser Schule bzw. Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit dieser Schule bzw. Kindertageseinrichtung. Ein Wechsel einer Kindertagesstätte oder Schule ist unverzüglich beim Familien- und Kinderservicebüro anzuzeigen.

### ⇒ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Die Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag ermöglichen, an Freizeitaktivitäten teilnehmen zu können und beinhaltet z. B.:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten (z. B. Konfirmandenfahrt)

Die Gewährung der Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erfolgt über Gutscheine und wird direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet. Der Gutschein wird Ihnen zusammen mit der Bewilligung zugesandt.

Für den Fall, dass Sie derzeit keine dieser Leistungen in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie den Gutschein dennoch aufbewahren und diesen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht wegwerfen, damit Sie ihn ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einlösen können.



### ⇒ **Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule bzw. Kindertageseinrichtung**

Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, reichen Sie bitte eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über Art, Dauer, Reiseziel und Kosten des Ausflugs bzw. der mehrtägigen Fahrt inkl. der Bankverbindung des Zahlungsempfängers beim Familien- und Kinderservicebüro ein. Einen gesonderten Antrag müssen Sie nicht stellen. Nach positiver Prüfung erhalten Sie eine gesonderte Bewilligung über die Übernahme der Kosten.

Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld getätigt werden, können nicht erstattet werden.

Das Geld wird direkt an die Schule/Kindertageseinrichtung überwiesen. Bereits vom Familien- und Kinderservicebüro bezahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden, wenn das Kind nicht an dem Tagesausflug oder der Klassen-/Kitafahrt teilnimmt.

### ⇒ **Erstattung der Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahrgang 11, dessen kürzester Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs mehr als 4 Kilometer beträgt, werden die Kosten erstattet, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden.

Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler

- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen.

Wenn Sie sich die Schülerbeförderungskosten erstatten lassen möchten, zeigen Sie dies bitte gesondert beim Familien- und Kinderservicebüro an. Bitte legen Sie dabei eine aktuelle Schulbescheinigung vor. Einen gesonderten Antrag müssen Sie nicht stellen.

Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im jeweils günstigsten Tarif erstattet. Falls eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sein sollte, begründen Sie dies bitte gesondert.

Nach positiver Prüfung erhalten Sie eine gesonderte Bewilligung über die Erstattung der jeweiligen Schülerbeförderungskosten.

**Wird der Anspruch auf Bildung und Teilhabe unterbrochen oder ist eine andere Behörde für die Bewilligung zuständig (z. B. das Jobcenter), muss ein neuer Antrag gestellt werden.**

